

Mindestfeststellungen bei Verurteilung nach §§ 185, 186 StGB wegen in öffentlicher Social-Media-Gruppe eingestellter Postings

StGB §§ 185, 186, 193; StPO § 267

1. Eine Verurteilung wegen Beleidigung oder übler Nachrede setzt gerade dann, wenn die Strafbarkeit durch über das Internet verbreitete Beiträge in Form sog. Postings innerhalb einer »öffentlichen« Gruppe im Rahmen einer Social-Media-Plattform als verwirklicht angesehen wird, voraus, dass die als tatbestandlich und rechtswidrig (§ 193 StGB) gewerteten Äußerungen im Urteil entweder vollständig zitiert oder aber – soweit möglich – wenigstens nach ihrem jeweiligen Gesamtkontext in Form einer aussagekräftigen zusammenfassenden Darstellung im Urteil wiedergegeben werden, weil nur so auszuschließen ist, dass die inkriminierten Zitate nicht aus einem größeren Zusammenhang herausgerissen sind.

2. Der am Maßstab der Meinungsäußerungsfreiheit und ihrer Schranken zu messende Sinngehalt von in Form öffentlicher Postings verbreiteter Diskussionsbeiträge erschließt sich regelmäßig erst durch die vollständige Kenntnis etwaiger konkreter, u.a. durch (öffentliche) Benutzerkommentare, Rede und (reaktive) Gegenrede oder auch eingeschlossener privater Chats oder die Teilung von Links ermöglichender Apps und Verschlagwortungen oder der Verwendung sog. »Emoticons« und »Likes« zu eigenen (früheren) Beiträgen personenverschiedener Gruppenmitglieder geprägte Beiträge. (amtl. Leitsätze)

BayObLG, Beschl. v. 26.11.2020 – 202 StRR 86/20

Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des BayObLG, Bamberg.

Beleidigung, Notwehr, Retorsion

StGB §§ 185, 32, 34, 199; StPO § 354

1. Zum Begriff und den Voraussetzungen einer »Ehrennotwehr«.

2. Das Tatbestandsmerkmal »auf der Stelle« in § 199 StGB ist nicht nur zeitlich, sondern auch psychologisch zu verstehen.

3. Ist bei Retorsion nach § 199 StGB nicht auf einen Schuldanspruch mit Straffreierklärung, sondern auf Freispruch erkannt worden, so kann das Revisionsgericht den Urteils-tenor in entspr. Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO ändern, wenn sich aus den Urteilsgründen ergibt, dass der Angekl. den Tatbestand des § 185 StGB rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht hat (Fortführung von OLG Celle, Ur. v. 14.02.1989 – 1 Ss 308/88). (amtl. Leitsätze)

OLG Köln, Ur. v. 18.02.2020 – 1 RVs 188/19

Aus den Gründen: I. Durch Ur. des AG Köln v. 09.05.2018 ist der Angekl. vom Anklagevorwurf des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und Beleidigung (Anklagevorwurf zu 1.) sowie der falschen Verdächtigung (Anklagevorwurf zu 2.) aus tatsächlichen Gründen freigesprochen worden. Dem zugrunde liegt ein Geschehen v. 03./04.07.2016 anlässlich des Christopher Street Days in A., an dessen Umzug der Angekl. teilgenommen und in dessen Verlauf er sich an der Örtlichkeit [...] aufgehalten hatte; verfahrensgegenständlich sind die dort und beim anschließenden Transport in den

Polizeigewahrsam gegen die polizeilichen Einsatzkräfte gerichteten Handlungen des Angekl. sowie eine von ihm am Folgetag verfasste F-Nachricht über das Geschehen.

Die gegen das freisprechende Erkenntnis gerichtete Berufung der StA hat die 3. Kl. StrK des LG Köln mit Ur. v. 05.04.2019 als unbegründet verworfen [s. StV 2020, 183 f.]. [...]

Gegen dieses Ur. hat die StA Revision eingelegt und diese form- und fristgerecht mit der Rüge materiellen Rechts, deren Ausführungen (allein) das Geschehen v. 03.07.2019 betreffen, begründet. Die GStA ist der Revision der StA beigetreten.

II. Das zulässige Rechtsmittel hat lediglich [einen Teilerfolg].

1. Die Revision der StA ist – wirksam – auf den Freispruch des Angekl. wegen der Tat v. 03.07.2016 (Anklagevorwurf zu 1.) beschränkt. [...]

2. Die auf die Sachrüge gebotene Nachprüfung des angefochtenen Ur. anhand der Revisionsbegründung hat keinen Rechtsfehler aufgedeckt, soweit die StrK die Berufung gegen den erstinstanzlichen Freispruch wegen des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung verworfen hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

a) Die StrK hat auf der Grundlage von rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen und einer revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung zu Recht angenommen, dass das Verhalten des Angekl. ggü. den im Ur. im Einzelnen festgestellten polizeilichen Maßnahmen unter keinem Gesichtspunkt den Straftatbestand des § 113 Abs. 1 StGB erfüllt [wird ausgeführt].

3. Soweit allerdings die StrK den erstinstanzlichen Freispruch auch hinsichtlich des von der Anklage erhobenen Vorwurfs der Beleidigung gem. § 185 StGB zum Nachteil der handelnden Polizeibeamten, namentlich des Zeugen PHK O., bestätigt hat, hält die Überprüfung des angefochtenen Ur. revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand. [...]

b) Soweit [...] die StrK ausgehend von den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen eine Strafbarkeit des Angekl. wegen Beleidigung verneint hat, weil der Angekl. nicht rechtswidrig gehandelt habe, begegnet die Annahme eines Rechtfertigungsgrundes durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

aa) Die Kammer hat [...] folgende Ausführungen gemacht: [...]

»Der Angekl. beging tatbestandlich eine Beleidigung, § 185 StGB, indem er den Zeugen O als »Nazi«, »Arschficker« und »Wixer« bezeichnete. Gleichwohl ist der Angekl. nicht gemäß § 185 StGB zu bestrafen. Denn der Angekl. handelte in der rechtlichen Würdigung der Kammer nicht rechtswidrig.« [wird ausgeführt, s. StV 2020, 183 [185]]

bb) Die festgestellten Äußerungen des Angekl. im Inneren des Streifenwagens ggü. dem Zeugen PHK O. stellen – wovon auch die StrK zutr. ausgeht – tatbestandlich eine Beleidigung nach Maßgabe des § 185 StGB dar; Strafantrag ist gestellt. Indes greift zugunsten des Angekl. keiner der von der StrK angenommenen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe ein:

Insb. auf den vom *Tatgericht* in erster Linie bejahten Tatbestand einer »Ehrennotwehr« vermag sich der Angekl. nicht zu stützen. Das Eingreifen einer möglichen Rechtfertigung wegen »Ehrennotwehr« betrifft in der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rspr. die Frage, ob und inwieweit Notwehr gegen eine Beleidigung geübt werden kann (vgl. RGSr 29, 240 [241], juris). In dieser Konstellation ist nach Maßgabe des § 32 StGB (besonders sorgfältig) zu prüfen, ob bei einem ehrverletzenden Angriff durch Worte eine tätliche Abwehr

nach Art und Maß erforderlich ist (vgl. *BGHSt* 3, 217 [218], juris; vgl. auch *Sch/Sch-StGB/Perron/Eisele*, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 36a). Hier liegt der Fall umgekehrt; die *StrK* prüft, ob die verbalen Äußerungen des Angekl. gegen die »Kette rechtswidriger Polizeimaßnahmen« und die »Ausübung massiver körperlicher Gewalt« gerechtfertigt waren.

Auch wenn man aber mit der Kommentarliteratur (vgl. *Sch/Sch-StGB/Eisele/Schnittenheim*, 30. Aufl. 2019, § 185 Rn. 15; *LK-StGB/Hilgendorf*, 12. Aufl. 2009, § 185 Rn. 42) – abweichend von der dazu zitierten *Rspr.* – den Begriff der »Ehrennotwehr« ausdehnt und darunter im Ansatz auch prüft, ob eine Notwehrhandlung, die *in einer Beleidigung* besteht, zur Abwehr einer noch nicht beendigten Ehrenkränkung erforderlich ist, führt dies vorliegend nicht zu einer Rechtfertigung des Angekl. Nach allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrundsätzen muss eine Verteidigungshandlung nach Maßgabe der §§ 32, 34 StGB geeignet und erforderlich sein, den Angriff zu beenden bzw. die Gefahr abzuwenden (vgl. *Fischer-StGB*, 67. Aufl. 2020, § 32 Rn. 28, § 34 Rn. 9, jew. m.w.N.). Selbst wenn an die Eignung der Verteidigungshandlung keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen und es ausreicht, wenn ein Abwehrerfolg, und sei es auch nur in Form einer Abschwächung oder Verzögerung des Angriffs oder einer Verringerung der Gefahr einer Verletzung, nicht von vornherein aussichtslos erscheint (vgl. *Perron/Eisele*, a.a.O. Rn. 35), kann eine entspr. Eignung jedenfalls dann nicht festgestellt werden, wenn Handlungen zur Verbesserung der Lage des angegriffenen Rechtsgutes objektiv und aus Sicht des Angegriffenen überhaupt nichts beitragen können (vgl. *Fischer*, a.a.O. Rn. 29). So liegt der Fall hier. Die in Rede stehenden verbalen Äußerungen des Angekl. waren objektiv und aus Sicht des Angekl. zu keinem Zeitpunkt geeignet, sich gegen die polizeilichen Maßnahmen erfolgreich, d.h. mit der Aussicht auf Abschwächung oder gar Beendigung zur Wehr zu setzen; der Angekl. hätte durch seine Äußerungen die zum maßgeblichen Zeitpunkt fortdauernde Ingewahrsamnahme und seinen Transport [...] durch die Polizeibeamten weder beeinflussen noch verhindern können. Dementsprechend bezeichnet auch die *StrK* – ohne jedoch konsequent die Geeignetheit der Verteidigungshandlung zu prüfen – die ausgesprochenen Beleidigungen als »verzweifelten« Versuch, sich mit dem »letztmöglichen Mittel«, nämlich verbal zu wehren, nachdem der Angekl. im Übrigen gefesselt und wehrlos war.

Entspr. gilt, soweit die *Kammer* die Tat hilfsweise als entschuldigt angesehen hat. Auch der Tatbestand des entschuldigenden Notstandes gem. § 35 StGB setzt voraus, dass eine Gefahr u.a. »nicht anders abwendbar« ist. Auch die Notstandshandlung hätte demnach zur Gefahrabwendung geeignet und erforderlich sein müssen, was aus den dargelegten Gründen nicht der Fall war.

cc) Soweit die *StrK* »noch weiter hilfsweise« die Auffassung vertritt, der Angekl. sei zumindest aus dem Rechtsgedanken des § 60 StGB nicht zu bestrafen, kann der *Senat* offen lassen, ob die Verhängung von Strafe nach Maßgabe dieser Vorschrift »offensichtlich verfehlt« wäre. Eine Anwendung des § 60 StGB würde jedenfalls nicht zum Freispruch führen, vielmehr wäre der Angekl. unter Feststellung seiner Schuld zu verurteilen, vgl. § 260 Abs. 4 S 4 StPO.

Zum selben Erg. führt aber die – aus Sicht des *Senats* nahe-
liegende – Anwendung des § 199 StGB, dessen Tatbestands-
voraussetzungen der *Senat* auf der Grundlage der durch das
Tatgericht getroffenen Feststellungen zu bejahen und dement-
sprechend den Urteilstenor in entspr. Anwendung des § 354
Abs. 1 StPO zu ändern vermag.

Der Angekl. hat durch die Bezeichnungen »Nazi«, »Arsch-
ficker« und »Wichser« während der Fahrt in den Gewahrsam
den sich neben ihm auf der Rückbank des Streifenwagens
befindlichen Zeugen PHK O. nach Maßgabe des § 185 StGB
beleidigt; dies erfolgte wie dargelegt rechtswidrig und schuld-
haft. Anhaltspunkte dafür, dass die Steuerungsfähigkeit des
Angekl. zum Tatzeitpunkt vollständig nach Maßgabe des § 20
StGB aufgehoben war, bestehen nicht, weder in Ansehung der
vom *Tatgericht* zur Person getroffenen Feststellungen noch
angesichts des situativen Kontextes.

Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen hatte
der Zeuge PHK O. zuvor zu dem Angekl., während dieser
sich bereits im Fahrzeug befand und noch vor der Abfahrt
in den Polizeigewahrsam, gesagt »Das brauchst du doch,
du dumme Schwuchtel«. Diese Äußerung stellt sich ihrer-
seits als strafbare Beleidigung zum Nachteil des Angekl. dar.
Die Äußerungen erfolgten auch gem. § 199 StGB »wechs-
elseitig« in dem Sinne, dass der Angekl. auf die gegen ihn
gerichtete Bezeichnung als »Dumme Schwuchtel« mit den
festgestellten Schimpfworten »auf der Stelle erwidert« hat.
Das Tatbestandsmerkmal »auf der Stelle« ist nicht nur zeit-
lich, sondern vor allem psychologisch zu verstehen (vgl. *Fi-
scher*, a.a.O. § 199 Rn. 6 m.w.N.). Vorliegend war auch in
Ansehung des Umstandes, dass die Äußerung des Zeugen
PHK O. noch vor Abfahrt des Streifenwagens, aber bereits
im Fahrzeug, die Äußerungen des Angekl. demggü. während
der Fahrt erfolgten, der räumlich-zeitliche Zusammenhang
noch hinreichend gegeben. Jedenfalls bestand aber ein enger
»psychologischer« Zusammenhang der Äußerungen, da der
nach den Feststellungen auf der Fahrt fixierte und körper-
lich wehrlose Angekl. offensichtlich unter dem Eindruck
der zuvor gegen ihn ergriffenen polizeilichen Maßnahmen,
den gegen seine Person gerichteten Tätlichkeiten und der
Verbaläußerung des Zeugen PHK O. stand.

4. Ist bei Retorsion nach § 199 StGB nicht auf einen Schuld-
spruch mit Straffreierklärung, sondern auf Freispruch erkannt
worden, so kann das Revisionsgericht den Urteilstenor in entspr.
Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO jedenfalls dann ändern,
wenn sich aus den Urteilsgründen ergibt, dass der Angekl. den
Tatbestand des § 185 StGB rechtswidrig und schuldhaft ver-
wirklicht hat (vgl. *OLG Celle*, Ur. v. 14.02.1989 – 1 Ss 308/88,
juris). Von dieser Möglichkeit macht der *Senat* zur Vermeidung
einer sonst erforderlich werdenden Aufhebung und Zurückver-
weisung Gebrauch. Sie ist nach seiner Auffassung nicht lediglich
für den Fall eröffnet, dass – wie im zit. Ur. des *OLG Celle* der
Tenor des dort angefochtenen Ur. – falsch formuliert wurde,
sondern auch in der vorliegenden Konstellation, in der die
rechtsfehlerfrei getroffenen tatsächlichen Feststellungen den
Schuldspruch tragen und lediglich die rechtliche Bewertung
des *Tatgerichts* durch das Revisionsgericht zu korrigieren ist.
Weder wird dadurch der Instanzenzug verkürzt noch werden
dem Angekl. Verteidigungsmöglichkeiten genommen. [...]

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des *OLG Köln*.